



Universität Greifswald, Prof. Dr. Classen, RSF, 17487 Greifswald

Frau
Barbara Ostmeier
MdL Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

20105 Kiel

Rechts- und
Staatswissenschaftliche
Fakultät

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Europa- und Völkerrecht
Prof. Dr. Claus Dieter Classen

Telefon: +49 3834 420-2121
Telefax: +49 3834 420-2172
classen@uni-greifswald.de
Telefon pr: +49 89 89418800

05.11.2021

**Anhörung zum Gesetzentwurf Drucksache 19/3220
Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für die Möglichkeit, im Rahmen Ihres Gesetzgebungsverfahrens Stellung zu nehmen, bedanke ich mich herzlich.

Das Gesetzesvorhaben verdient aus meiner Sicht grundsätzlich Zustimmung. Auch im Einzelnen empfinde ich die Regelungen, die ja in der Sache vielfach an bereits bestehende Regelwerke anknüpfen, ebenso überzeugend wie die verschiedentlich erfolgten Fortschreibungen.

Konkret möchte ich aus meiner Sicht allerdings auf folgende Punkte hinweisen:

1. Mit Blick auf § 46 Abs. 2 Nr. 3 ist in der Diskussion im Landtag die Frage nach der hinreichenden Bestimmtheit aufgeworfen worden. Sicherlich ist es richtig, dass es insoweit ausgesprochen schwierig ist, mandatsbezogene und sonstige Tätigkeiten voneinander abzugrenzen. Die vorgeschlagene Regelung hat jedenfalls den Vorteil, dass sie in keinem Fall zu weit geraten ist. Im Übrigen erscheint sie mir auch im Rahmen des Möglichen hinreichend bestimmt; jedenfalls sehe ich keine Formulierung, die diesem Erfordernis besser Rechnung tragen könnte.
2. Die in § 47 Abs. 2 statuierten Anzeigepflichten unterliegen, soweit sie sich auf Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrat usw. beziehen, anders, als dies bei der vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübten Berufstätigkeit der Fall ist, keiner zeitlichen Grenze. Es geht, soweit ich sehe, jedenfalls dem Wortlaut nach nicht nur um Tätigkeiten, die unmittelbar vor Beginn der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt wurden, sondern um alle Tätigkeiten, die der

Betreffende in seinem Leben vor der Wahl einmal ausgeübt hat. Insoweit erscheint mir aus Gründen der Praktikabilität, aber auch der Verhältnismäßigkeit, naheliegend, eine gewisse zeitliche Grenze vorzusehen, also die Anzeigepflicht nur auf Tätigkeiten zu erstrecken, die auch noch etwa im letzten Jahr vor der Mitgliedschaft ausgeübt wurden. Dabei kann man sich selbstverständlich auch eine andere Regelung in zeitlicher Hinsicht vorstellen. Die Vorstellung aber, dass auch jemand, der in seiner Jugend Mitglied in irgendeiner Vereinigung gewesen ist, dies in 20 oder 30 Jahren später mitteilen muss, erscheint mir nicht überzeugend.

3. Mit Blick auf die in § 49 Abs. 2 vorgesehene Staffelung habe ich mir die Frage gestellt, warum insoweit eine Regelung in der Geschäftsordnung erfolgen soll. Im Sinne der Transparenz in der Rechtsklarheit wäre eine Regelung im Gesetz selber aus meiner Sicht überzeugender. Sicher ist die Änderung eines Gesetzes etwas aufwendiger als die einer Geschäftsordnung. Die Unterschiede im Verfahren erscheinen mir aber nicht so bedeutsam, dass dies für sich genommen den Verweis auf die Geschäftsordnung gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Dieter Classen